

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/3371**  
A 17

Karl Kühne  
Klaus R. Rolf  
Rechtsanwälte und Notare  
Peter D. Schulte  
Rechtsanwalt  
Burkhard Zurheide  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Jochen Osterwald  
Rechtsanwalt

RAe. Kühne u. Part

An den  
Landtag Nordrhein Westfalen  
-Ausschuß für Städtebau u. Wohnungswesen-  
Platz des Landtags 2

40221 Düsseldorf

33602 BIELEFELD, den 25.5.1994 Sch TS  
Kreuzstraße 12  
Fernruf: (05 21) 6 50 65 und 17 97 77  
Telefax: (05 21) 17 38 57  
Gerichtsfach 181

Sachbearbeiter: Herr RA Schulte

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Betr.: Entwurf einer Landesbauordnung NW

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Vollmachtsvorlage zeigen wir an, daß wir Herrn Hartmut Jakisch, Wacholderweg 3, 33428 Harsewinkel vertreten. Unser Mandant hat uns gebeten, Ihnen im Rahmen der Beratungen zum Entwurf einer neuen Landesbauordnung NW folgenden Sachverhalt zu unterbreiten:

Unser Mandant betreibt selbständig ein Büro für Konstruktions-Ingenieurbau. Dabei erstellt er seit Jahren Statiken für Bauwerke. Im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 64 BauO NR erstellt unser Mandant Standsicherheitsnachweise nach § 64 Absatz 3. Im Rahmen der Erstellung dieser Standsicherheitsnachweise ist er selbständig als Fachplaner für den Standsicherheitsnachweis und für den Nachweis über den ausreichenden Schallschutz tätig. Er hat den zuständigen Genehmigungsbehörden eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen.

Uns liegt ein Entwurf der neuen BauO NW Stand 12. Januar 1994 vor, der im Rahmen dieser von unserem Mandanten bislang zulässigerweise erbrachten Tätigkeit wesentliche Änderungen mit sich bringt.

Sowohl bei genehmigungsfreien Wohngebäuden nach § 62 b als auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 sollen nunmehr Standsicherheitsnachweise mit dem Prüfvermerk eines staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle und hinsichtlich des Schallschutzes und des Wärmeschutzes von staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen aufgestellte Nachweise erforderlich sein.

Zu der Qualifikation eines staatlich anerkannten Sachverständigen bzw. einer sachverständigen Stelle verweisen § 62 b und § 63 auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3. Danach ist nach Maßgabe der dortigen Bestimmung die oberste Bauaufsichtsbehörde ermächtigt, eine die Qualifikation dieser sachverständigen Stellen bzw. staatlich anerkannten Sachverständigen regelnde Rechtsverordnung zu erlassen. Der in § 80 Absatz 2 aufgestellte Kriterienkatalog über die fachlichen Qualifikationen einer solchen staatlich

- 2 -

anerkannten Stelle geht weit über die Voraussetzungen hinaus, die an den Fachplaner für Standsicherheitsnachweis und Schallschutz nach § 64 Absatz 3 BauO NW geltender Fassung gestellt werden. Diese Fachplaner müssen nämlich lediglich berufshaftpflichtversichert sein.

Dabei ist die Funktion dieser Fachplaner keine andere, als diejenige, die staatlich anerkannte Sachverständige und sachverständige Stellen im Rahmen der obengenannten neuen gesetzlichen Bestimmungen haben werden, denn geprüft wird der Standsicherheit- und Schallschutznachweis auch derzeit von den Baubehörden im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 64 BauO NW nicht.

Wir bitten namens unseres Mandanten bei der Beratung zum Entwurf der neuen BauO NW zu berücksichtigen, daß unser Mandant derzeit legal in Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens Standsicherheit und Schallschutznachweise der Behörde vorlegt. Könnte er künftig nicht mehr in eigener Verantwortung statischer Berechnungen und Schallschutznachweise erstellen und vorlegen, würde er seine wirtschaftliche Existenzgrundlage verlieren. Nach unserem Mandanten zugetragenen Informationen sollen künftig als staatlich anerkannte Sachverständige und sachverständigen Stellen nach Maßgabe des Vorgesagten möglicherweise nur mehr Mitglieder der Ingenieurkammer Bau NW in Betracht kommen. Die Ingenieurkammer Bau NW lehnt aber die Aufnahme unseres Mandanten, der nicht Ingenieur, sondern von der Vorbildung nur Techniker ist, ab. Unser Mandant bittet daher, bei den Beratungen für die neue BauO NW zu berücksichtigen, daß er auch künftig in der Lage sein wird, seine selbständige Tätigkeit auszuüben.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt

# Prozeß-Vollmacht

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken

Den Herren Rechtsanwälten **Karl Kühne, Klaus-Rüdiger Rolf, Peter-Dietrich Schulte, Burkhard Zurheide**  
und **Jochen Osterwald**, Bielefeld

wird in Sachen **Jakisch**

Reg.Nr. : 0193/94S

wegen

Prozeßvollmacht gem. §§ 81 ff. ZPO und §§ 302, 374 StPO erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, Vertretung gem. § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233 I StPO.
2. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.
3. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
4. Empfangnahme des Streitgegenstandes (Geld, Wertpapiere u. ä.), von Urkunden usw. sowie der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte.
6. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen.
7. Vertretung vor Familiengerichten gem. § 78 Abs. 1 Satz 2 ZPO, Anträge auf Scheidung der Ehe und Anträge in Folgesachen zu stellen.
8. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
9. Vertretung im Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen als Nebenintervenient.
10. Alle Nebenverfahren, z. B. einstweilige Verfügung, Arrest, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
11. Abgabe materiell-rechtlicher Willenserklärungen.

Bielefeld , den 25.5.1994



(Unterschrift)